

Veterinärrechtliche Unterlagen Galloway Open 2025

Liebe Züchterfreunde,

die Vorgaben vom Veterinäramt für den Auftrieb liegen nun vor und befinden sich auf den Seiten 2 und 3. Bitte lest Euch die Unterlagen genau durch. Derzeit ist es aufgrund der Wetterlage noch ruhig, was die Entwicklung der Blauzungenkrankheit angeht, voraussichtlich wird sich dies aber mit dem Frühjahr ändern. Unter Punkt 3 hat das Amt genau festgehalten, was eine Blauzungeninfektion in eurem Betrieb für die Schau als Konsequenz hat. Werden Tiere positiv auf Blauzunge getestet und das Ergebnis gelangt darauf hin zur amtlichen Kenntnis, kann der betroffene Betrieb die Schau **nicht** beschicken. Solltet Ihr dazu Fragen haben, meldet Euch gern zeitnah bei mir (Franziska Groll 0172 2180026).

Hinweis: Das Veterinäramt empfiehlt dringend eine Impfung, **diese ist aber nicht erforderlich** für den Auftrieb!

Hier nochmal ein kurzer Überblick, was für die Schau zu erledigen ist:

- Zwischen dem 18. bis 25. April 2025 Insektizidbehandlung der Ausstellungstiere
- Ab dem 25. April 2025 serologische Blutuntersuchung der Ausstellungstiere auf BHV-1-gB-Antikörper und BVD-Antigen – es muss ein negatives Ergebnis vorliegen.

Alle weiteren Vorgaben sind der Bescheinigung (Seite 2) zu entnehmen!

Weiterhin darf seit dem 01.01.2025 keine meldepflichtige Tierseuche / Tierkrankheit zur amtlichen Kenntnis gelangt sein (siehe Punkt 3 Amtstierärztliche Bescheinigung)

Unbedingt zum Auftrieb mitbringen:

- Amtstierärztliche Bescheinigung
- Tierhaltererklärung
- Rinderpass

Ich hoffe wir können so alle Fragen schon im Vorfeld klären und einem reibungslosen Auftrieb steht aus veterinärrechtlicher Seite nichts im Wege!

Liebe Grüße

Euer Vorstand der Interessengemeinschaft Gallowayzüchter Hessen

Amtstierärztliche Bescheinigung

1. Zur Galloway-Open am 09. und 10. Mai 2025 in 36304 Alsfeld in der Hessenhalle werden die Tiere

Ohrmarken-Nr.:	Name	Geschlecht	Geb.-Datum
1.)			
2.)			
3.)			
4.)			

aus dem Bestand von

in

Kreis Bundesland aufgetrieben.

2. Die vorstehend bezeichneten Rinder stammen aus:

- i. einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und einem gem. VO(EU) 2021/620 von Rindertuberkulose freiem Gebiet
- ii. einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand und einem gem. VO(EU) 2021/620 von Rinderbrucellose freiem Gebiet
- iii. einem amtlich anerkannten leukosefreien Rinderbestand und einem gem. VO(EU) 2021/620 von Enzootischer Leukose freiem Gebiet.

3. Im Bestand sind **seit dem 01.01.2025** keine durch Rinder übertragbaren anzeigepflichtigen Tierseuchen bzw. meldepflichtigen Tierkrankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt (außer Schmallenbergvirus-Infektionen).

4. Die oben genannten Rinder unterliegen keinen Beschränkungen bezüglich durch Rinder übertragbarer Krankheiten (außer Blauzungenvirus-Infektion).

5. Die Ausstellungs- und Verkaufstiere sind nicht gegen BHV-1 geimpft, stammen aus einem BHV1-freien Bestand gemäß der BHV1-Verordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a) **und** stammen aus einem Mitgliedsstaat oder einem Gebiet, der/das nach der VO(EU) 2021/620 als BHV-1-frei gilt.

6. Die Ausstellungs- und Verkaufstiere sind BVDV-unverdächtig im Sinne der BVDV-Verordnung in der aktuellen Fassung.

7. Eine frühestens **am 25. April 2025** durchgeführte serologische Untersuchung der Ausstellungs- und Verkaufstiere auf **BHV-1-gB-Antikörper und BVD-Antigen** hatte ein negatives Ergebnis.

8. Alle oben benannten Rinder wurden im Zeitraum vom **18. bis 25. April 2025** einer Insektizidbehandlung unterzogen. Eine entsprechende Tierhaltererklärung ist dem Amtstierarzt vorzulegen.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Tierhaltererklärung

als Voraussetzung zum Verbringen von Rindern zu Ausstellungen oder Märkten in Hessen

<u>Tierhalter/in</u>	
Registriernummer:	
Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	E-Mail:

Die nachfolgend aufgeführten Tiere wurden

am _____ von _____
(Person, die die Behandlung durchgeführt hat)

mit dem Insektizid _____ behandelt,
(Name Präparat und Hersteller)

Der Schutz vor Insekten wurde kontinuierlich bis zum Abtransport, z.B. nach Waschungen durch wiederholte Behandlung, aufrechterhalten.

Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Auskunft wird nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 6 i. V. m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rinder:

Ohrmarke	Ohrmarke	Ohrmarke

Ort, Datum

Unterschrift